

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Warsteiner Skyglider Team e.V.
Klaus Speckenheuer
Kallerweg 1

59581 Warstein-Belecke

Gmund, 12.11.1999 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Warstein", 59581 Warstein

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Warsteiner Skyglider Team e.V. vom 15.06.1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 41, 42, 45, 46, 48/1, 354, 356, 88, 82, 83, 84, 85, 99, 100, 101, 102, 103, 386, 60, 63, 64, 65, 66, 334 und 335 (Starts und Landungen), Gemarkung Warstein.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 300 m über Grund außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln ist nur zulässig, wenn kein Ballonbetrieb auf dem Sonderlandeplatz Warstein stattfindet.
2. Zur nördlichen Zufahrtsstraße zum Kalksteinbruch ist ein vertikaler und horizontaler Abstand von 50 m einzuhalten oder ein Posten mit Funk bereitzustellen, der den Verkehr während des Schleppvorganges sichert. Eine Genehmigung für das ggf. notwendige Sperren des Weges ist beim Wegeigentümer einzuholen.

3. Auf dem Geländeteil „Warstein-Ost“ darf nur bei Wind aus Nordost bis Ost Schleppbetrieb durchgeführt werden. Der Abstand der Winde zur Straße und zu den Gebäuden muß mindestens 50 m betragen.
4. In der Zeit vom 01.03. bis 30.07. eines jeden Jahres sind Abflüge außerhalb der Platzrunde nur mit einer Mindesthöhe von 500 m GND erlaubt.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Sachverhalt:

Mit Datum des 15.06.1999 wurde durch den Verein Warsteiner Skyglider Team e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Dem Antrag beigelegt waren die Zustimmungserklärungen der Grundstückseigentümer, sowie ein Geländegutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 05.06.1999. Die vorgesehenen Außenstart- und -landeflächen befinden sich am Rand der Stadt Warstein auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.

Die Bezirksregierung Münster hatte in unmittelbarer Nähe der beantragten Flächen mit Datum des 25.01.1996 eine Genehmigung zur Anlage und Betrieb eines Sonderlandeplatzes zum Aufstieg von Freiballonen gem. § 6 LuftVG erteilt. Diese Genehmigung ist mit Schreiben vom 06.04.1998 unbefristet und ganzjährig verlängert worden.

Im Rahmen einer Luftsportveranstaltung hatte die Bezirksregierung Münster bereits im Sommer diesen Jahres eine Genehmigung für den Gleitsegelschleppbetrieb erteilt. Mit Schreiben vom 02.09.1999 wurde die Bezirksregie-

rung Münster über den Antrag des Vereins Warsteiner Skyglider Team e.V. informiert und beteiligt. Am 6.09.1999 teilte die zuständige Stelle mit, daß zu der beabsichtigten Erteilung einer Außenstart- und -landerlaubnis keine Einwände bestehen, wenn Flugbetrieb nur dann durchgeführt wird, wenn kein Ballonbetrieb auf dem Sonderlandeplatz Warstein stattfindet.

Das Luftwaffenamt Köln wurde hinsichtlich der Ausklinkhöhe am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 27.09.1999 teilte die zuständige Stelle mit, daß außerhalb der Tagtiefflugbetriebszeiten keine Bedenken bestehen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Soest wurde mit Schreiben vom 27.07.1999 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 18.08.1999 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Insbesondere wurde angeführt, daß zwar die Empfindlichkeit der angrenzenden Biotoptypen gegen den beabsichtigten Betrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln gering sei, jedoch Brutvögel der „Roten Liste“ im Umfeld betroffen sein könnten. Deshalb könne eine Zustimmung nur außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis zum 30.07. erfolgen.

Entscheidungsgründe:

Die Außenstart- und -landerlaubnis ist zu erteilen, da der Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung der beantragten Außenstart- und -landerlaubnis „Warstein“ hat. Die Voraussetzungen des § 25 Abs.1 LuftVG i. V. m. § 16 LuftVO sind erfüllt. Den sicherheitstechnischen und naturschutzfachlichen Erfordernissen wird durch Beschränkungen und Auflagen im notwendigen und ausreichenden Umfang genügt.

Da sich die Flächen in der Nähe des durch die Bezirksregierung Münster zugelassenen Sonderlandeplatzes „Warstein“ für Ballonaufstieg befinden, war die Bezirksregierung Münster zu beteiligen. Die Zustimmung von dieser Seite erfolgte mit der Auflage, daß kein Windenschleppbetrieb bei gleichzeitigem Ballonbetrieb erfolgen dürfe. Außerhalb der Ballonbetriebszeiten wurden keine Bedenken erhoben.

Die Geeignetheit der Flächen für den Windenschleppbetrieb ist durch den vom DHV anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes mit Gutachten vom 05.06.1999 nachgewiesen worden. Das Luftwaffenamt Köln stimmte der Ausklinkhöhe von 150 m GND während- und 300 m außerhalb der Tagtiefflugbetriebszeiten zu. Eine Gefährdung des militärischen Flugbetriebes durch das Windenschleppseil kann somit ausgeschlossen werden.

Die Flächen für den beabsichtigten Windenschleppbetrieb sind landwirtschaftlich intensiv genutzt und befinden sich nicht in einem Schutzgebiet. Es handelt sich nicht um ein von anderen Einflüssen freies Gebiet, da durch Landwirtschaft, Steinbrucharanlage und Stadtnähe Einflüsse ausgehen. Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Datum des 18.08.1999 eine Stellungnahme gem. § 16 LuftVO abgegeben und eine Einschränkung des Flugbetriebes auf die Zeit außerhalb der Vogelbrutzeit gefordert.

Der DHV hat zu überprüfen, ob durch den Betrieb mit Gleitsegeln und Hängegleitern eine Beeinträchtigung der Avifauna zu erwarten ist. Gemäß „Luftsportgutachten im Biosphärenreservat Rhön“ überfliegen Hängegleiter und Gleitsegel eher langsam und gemächlich einen abgegrenzten Bereich und sind für Tiere relativ berechenbar. Die Voraussetzung für eine Gewöhnung ist nach Angaben des Gutachters relativ günstig. Eine Greifvogelsilhouette ist nicht zutreffend. Eine mögliche Beeinträchtigung wird durch Niedrigüberflüge gesehen.

Um den Bedenken der Naturschutzbehörde entgegen zu kommen, wird zum vorbeugenden Schutz der Avifauna in der Umgebung des Fluggeländes eine Mindestflughöhe außerhalb der Platzrunde von 500 m GND vom 01.03. bis zum 31.07. eines jeden Jahres festgesetzt. Eine darüber hinausgehende Beschränkung wäre übermäßig.

Die Bezirksregierung Münster hat den unmittelbar benachbarten Ballonbetrieb ohne Beschränkungen hinsichtlich Brutzeit genehmigt. Die weitere Frage, ob wegen des benachbarten, zeitlich unbeschränkten Ballon-Platzes die Auflage gegen den Gleichbehandlungssatz verstößt, wurde nicht weiter vertieft, nachdem der Antragsteller sich mit der Auflage einverstanden hat.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaasseh
Referat Flugbetrieb